Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler



Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70) schlichtungsstelle@ivo.or.at

 $\frac{\text{RSS}-0020-11}{\text{= RSS-E } 23/11}$

Schlichtungskommission Fachverbandes Die des der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal, Dr. Helmut Tenschert und Rolf Krappen unter Anwesenheit des Schriftführers Christian Maq. Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung 21. September 2011 in der vom Schlichtungssache vertreten durch gegen , beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, festzustellen, dass "Deckung aus der Betriebshaftpflichtversicherung zu gewähren", wird zurückgewiesen.

Begründung

Zwischen den Streitteilen besteht laut der Versicherungsurkunde vom 5.2.1998, Nr. unter anderem eine Betriebshaftpflichtversicherung. In der Polizze ist auf Seite 2 hierzu angeführt:

"Betriebshaftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherungssumme (Pauschalversicherungssumme) gilt für Personen- und Sachschäden insgesamt je Versicherungsfall.

Risiko: Risiko laut Beilage

Pauschalversicherungssumme S 20.000.000,--"

In der Beilage zur Polizze ist weiters angeführt: "Betriebshaftpflichtversicherung:

Betrieb: Handel mit Armaturen

(...)

Mitversicherte Risken: Versicherungssummen:

Umweltstörung 5 000 000

Europadeckung bis 20 % vom Umsatz

Erweiterte Produktehaftpflicht für Handel 1 000 000 (ATS) "

Es wurden die AHVB/EHVB 1993 vereinbart. Die hierzu entscheidungswesentlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

"Artikel 1

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

- 1. Versicherungsfall
- 1.1 Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Pkt. 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.
- 2. Versicherungsschutz
- 2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
- 2.1.1 die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden

zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen:

2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Art. 5, Pkt. 5."

Nach dem Gewerbeschein des Magistrates der Stadt vom 15.3.1991 wurde der Antragstellerin die Anmeldung eines "Handelsgewerbes gemäß § 103 Abs. 1 lit. B Z. 25 GewO 1973, beschränkt auf Heizungs- und Industriearmaturen (Schwer- und Spezialarmaturen) bescheinigt.

Die Antragstellerin stand mit der in ständiger Geschäftsverbindung und lieferte dieser Gummikompensatoren (siehe im Akt erliegende Rechnungen und Lieferscheine). Auf den im Akt erliegenden Lieferscheinen findet sich folgender Vermerk: "Es gelten die Einkaufsbedingungen für Produkte und Leistungen, Ausgabe März 2006." (siehe insbesondere Lieferschein vom 8.10.2010).

In den Einkaufsbedingungen für Produkte und Leistungen, Ausgabe März 2006 wird in Punkt 8 folgendes normiert:

"8. Haftung

Der Auftraggeber haftet im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes uneingeschränkt für Schäden. Einschränkungen jeder Art der dem Auftraggeber nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüchen werden nicht anerkannt."

Aus dem Akteninhalt ergibt sich kein Anhaltspunkt, dass die Antragstellerin diesen Einkaufsbedingungen widersprochen hätte.

Laut Bericht der ereignete sich am 5.2.2011 folgender Schadenfall:

Ein von der Antragstellerin gelieferter Gummikompensator, der seit ca. 3 Monaten in einer Windmaschine eingebaut war, platzte. Daraus entstanden Störungskosten (Folgekosten) in Höhe von ca. € 191.972,--.

Die Antragstellerin wendet sich an die Schlichtungskommission mit folgender Begründung:

Schriftzug "trägt und somit die Fa. gelieferte Gummikompensator den versichert ist jedoch der Handel mit Armaturen."

Sie begehrt, festzustellen, dass "Deckung aus der Betriebshaftpflichtversicherung zu gewähren" ist.

Mit Email vom 9.8.2011 teilte die antragsgegnerische Versicherung mit, sich nicht am Schlichtungsverfahren teilnehmen zu wollen und begründete ihre Ablehnung des Versicherungsschutzes im Wesentlichen wie folgt:

Produkte (Gummikompensatoren) zu und verkaufe diese im eigenen Namen weiter. Als versichertes Risiko sei über den Makler "Handel mit Armaturen" beantragt und bei ihr polizziert worden. Die Antragstellerin habe jedoch die Produkte als "——"-Produkte verkauft und trete damit gegenüber ihren Vertragspartnern wie ein Produzent auf. Dies sei ihr bei Vertragsabschluss nicht bekannt gewesen. Das Haftungsrisiko eines Produzenten sei von der gegenständlichen Polizze nicht umfasst.

Rechtlich folgt:

Aufgrund der Weigerung der Antragsgegnerin, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, konnte der Sachverhalt nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Der Antrag war daher gemäß Pkt. 3.3.4 der Satzung zurückzuweisen.

Aufgrund der der Schlichtungsstelle übermittelten Urkunden kann jedoch folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen werden:

Der Ansicht der Antragsgegnerin ist aufgrund der Aktenlage aus nachstehenden Gründen nicht beizupflichten:

Bei ihrer Argumentation beziehe sich die Antragsgegnerin offenbar auf die Bestimmung des § 3 PHG, BGB1. 1988/99 i.d.g.F.

Dieser lautet:

"§ 3. Hersteller (§ 1 Abs. 1 Z 1) ist derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt hat, sowie jeder, der als Hersteller auftritt, indem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt."

Diese Bestimmung ist aber auf das Rechtsverhältnis zwischen den Streitteilen nicht anzuwenden, weil der Schaden bei der , welche ein Unternehmer iSd § 2 PHG ist, eingetreten ist. In Wahrheit handelt es sich nach den im Akt liegenden Unterlagen bei der Rechtsbeziehung zwischen der Antragstellerin einerseits und der andererseits betreffend der Lieferung von Gummikompensatoren um Kaufverträge, die jeweils über Bestellung der abgeschlossen werden. Bei der Bestimmung des § 3 PHG handelt es sich um eine solche zum Schutze des Konsumenten und nicht um eine für geschädigte Unternehmer.

Dadurch, dass die Antragstellerin ihre Produkte als "—Produkte verkauft, kann darin noch kein Abschluss eines Werkvertrages erblickt werden. Nach ständiger

Rechtsprechung besteht die Hauptleistungspflicht des Unternehmers bei einem Werkvertrag in der Herstellung eines Produktes (vgl etwa E des OGH vom 2.2.2011, 2 Ob 7/10h = RS0126435 u.a.).

Unbestrittenermaßen stellt die Antragstellerin die Kompensatoren jedoch nicht her, sondern bezieht jene von der genannten Firma in Taiwan.

Im Verhältnis zwischen der und Antragstellerin gilt die Rechtsprechung, dass die Bezeichnung eines Vertrages dann nicht entscheidend sein kann, wenn ein dieser Bezeichnung nicht in Einklang zu bringender Vertragsinhalt oder eine auf diesen Inhalt gerichtete Parteienabsicht festgestellt sind (vgl etwa RS0017741).

Auch die Antragsgegnerin gesteht zu, dass der Vertragswille Antragstellerin Kunden mit ihren darin besteht, Kompensatoren von der zu kaufen und an Dritte, im vorliegenden Fall, die verkaufen und nicht darin, dass die Antragstellerin diese im Auftrag ihrer Kunden selbst herstellt. Dass Antragstellerin diese Kompensatoren als " "-Produkte verkauft, macht diese rechtlich noch nicht zur Herstellerin des Produktes. da der Vertragswille zwischen Antragstellerin und ihren Kunden nicht darauf gerichtet ist und war.

Im vorliegenden Fall ist jedoch zu beachten, dass die Antragstellerin sich vertraglich verpflichtete, der

im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes uneingeschränkt für Schäden zu haften und in der Betriebshaftpflichtversicherung als mitversichertes Risiko ausdrücklich "Erweiterte Produktehaftpflicht für Handel" festgelegt ist.

Aus dieser Bestimmung und Pkt. 8 der Einkaufsbedingungen ist eindeutig abzuleiten, dass die Antragstellerin der wie ein Produzent für Schäden aus den ""-Produkten haften soll. Daher kann es dahingestellt bleiben, ob die Antragstellerin im Sinne des § 3 PHG Produzent ist oder nicht, weil sie vertraglich diese Haftung aus dem Produkthaftpflichtgesetz übernommen hat.

Da aber als mitversicherte Risken "Umweltstörung (VS 5 000 000)" und die "Erweiterte Produktehaftpflicht für Handel (VS 1 000 000) vereinbart wurden, haftet die Antragstellerin der nach vertraglicher Vereinbarung wie ein Produzent, wo ein strengerer Haftungsmaßstab besteht.

Die Frage, ob die Antragstellerin als Händlerin eine Haftung deswegen treffen kann, weil ihr allenfalls eine Prüfpflicht hinsichtlich der Materialzusammensetzung des weiterverkauften Produktes obliegt, kann dahingestellt bleiben. Die Haftungsfrage kann im Deckungsprozess nicht vorweggenommen werden (vgl RS0110484, siehe auch RSS-E 16/07).

Ist jedoch nach der Haftpflichtversicherung der Schadensfall durch das versicherte Risiko "Handel mit Armaturen" gedeckt, so besteht auch eine Deckungspflicht nach Pkt. 2.1.1. der AHVB/EHVB 1993.

Dennoch war mangels Beteiligung der Antragsgegnerin spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner e.h.

Wien, am 21. September 2011